

## Memorandum of Understanding

Zwischen der *Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia e.V. (FSM e.V. Spreeufer 5, 10178 Berlin)*, vertreten durch ihre *Geschäftsführerin Frau RAin Sabine Frank*, nachfolgend *FSM e.V.* genannt

und

der *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM, Rochusstraße 10, 53123 Bonn)*, vertreten durch die *Vorsitzende der BPjM Frau Elke Monssen-Engberding* und die *stellvertretende Vorsitzende Frau Petra Meier*, nachfolgend *BPjM* genannt (gemeinsam *die Parteien* genannt)

wird Folgendes vereinbart:

### 1. Ausgangslage

- a. Die Rechtsfolgende der Indizierung von Telemedien kann bei solchen Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, in der Regel nicht durchgesetzt werden. Somit können solche Indizierungen der *BPjM* nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren. Das seit 01.04.2003 geltende Jugendschutzgesetz (JuSchG) bestimmt für die beschriebenen Indizierungen:

§ 24 Abs. 5 JuSchG

(...)

(5) Wird ein Telemedium in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

- b. Es ist daher ein grundsätzliches Anliegen der *BPjM*, dass Filtertechniken zur Verfügung stehen, die eine auch diesbezüglich wirksame Filterung ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Einbindung der entsprechenden Indizierungsdaten in Filtersysteme. Die *BPjM* hat deshalb das in der Anlage 1 beschriebene *BPjM-Modul* konzipiert. Bis zur Anerkennung einer Einrichtung der Selbstkontrolle kooperierte die *BPjM* als Interimslösung eigenständig mit interessierten Anbietern vorhandener und geeigneter Filterprogramme.

### 2. BPjM-Modul

- a. Die Einzelheiten zum *BPjM-Modul* sind in Anlage 1 beschrieben.
- b. Das *BPjM-Modul* enthält Daten der nach den gesetzlichen Bestimmungen (§18 JuSchG) nichtöffentlichen Listenteile C und D und damit URLs, die jugendgefährdend (C) sind, solche die nach Einschätzung der *BPjM* außerdem Strafrechtsnormen verletzen (D) sowie URLs mit Angeboten, die nach dem JMStV absolut unzulässig\* sind.

\*§ 4 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 JMStV

(...)

7. den Krieg verherrlichen,

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen  
(...)

- c. Das *BPjM-Modul* ist die einzige Filter-Blacklist, die nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien entsteht. Aufnahme in und Streichung aus dem Datenbestand erfolgen nach eindeutigen, durch JuSchG und JMStV bestimmten Verfahrensregeln. Der von der Indizierung betroffene Anbieter ist in das gesamte Verfahren eingebunden. Ihm steht gegen die Entscheidung der *BPjM* der Rechtsweg offen.
- d. Zusammenstellung, Pflege und Aktualisierung des *BPjM-Moduls*/der darin zusammengeführten Indizierungsdaten muss daher zentral durch die *BPjM* erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass zum einen alle das Modul Nutzenden tatsächlich ausschließlich das jeweils aktuelle und amtlich autorisierte Datenmaterial zur Verfügung haben.

### 3. Kooperation

- a. Mit Bescheid vom 02. März 2005 erfolgte die Anerkennung der *FSM e.V.* durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Damit ist die *FSM e.V.* derzeit einziger Ansprechpartner für alle an der Nutzung der o.g. Indizierungen Interessierten.
- b. *BPjM* und *FSM e.V.* vereinbaren mit diesem Memorandum of Understanding eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Umsetzung und Zuständigkeitsverteilung der in § 24 Abs. 5 JuSchG getroffenen Bestimmungen.
- c. Nach Auffassung von *BPjM* und *FSM e.V.* ist bei einer Verwendung des *BPjM-Moduls* durch die Suchmaschinenanbieter, die sich unter dem Dach der *FSM* zu einer Selbstkontrolle zusammengeschlossen und die sich mit dem „Code of Conduct“ vom 21.12.2004 den darin getroffenen Selbstverpflichtungen unterworfen haben, die im Gesetz bestimmte „nutzerautonome Filterung“ gewährleistet. Autonome Nutzer der Inhaltefilterung sind hier nach gemeinsamem Verständnis die Betreiber selbst. Grundsätzlich entscheiden diese nach eigenen Kriterien/Geschäftsbedingungen, welche Inhalte sie aus den (zulässigen) Internetangeboten ihren Kunden offerieren (auflisten) wollen. Suchmaschinenanbieter sind gegenüber ihren Kunden nicht zur Vollständigkeit verpflichtet und können somit autonom über Auswahlbeschränkungen entscheiden. Die Vermeidung eines Listings indizierter Inhalte ist ausdrücklich wünschenswert.

#### Aufgaben der *BPjM*

- Erstellung des *BPjM-Moduls* (vgl. Anlage 1)
- Pflege, Aktualisierung, Preprocessing (nach den dafür abgestimmten Regeln) und Weiterleitung des *BPjM-Moduls* an / auf dem zu diesem Zweck von der *FSM* eingerichteten Serverbereich

#### Aufgaben der *FSM e.V.*

- Ansprechpartner für weitere an der Beteiligung interessierte Suchmaschinenanbieter

- Projektkoordination (FSM – Suchmaschinenanbieter – BPjM bzw. eines dafür von der BPjM designierten Dritten)
- Bereitstellung und Erhalt der Betriebsfähigkeit des Servers, auf dem die Daten für den Zugriff der beteiligten Suchmaschinenanbieter deponiert werden

#### 4. Laufzeit / Kündigung

Die Laufzeit des Memorandum of Understanding ist unbefristet.

Beide Parteien treffen diese Vereinbarung mit dem Wissen, dass beispielsweise aufgrund von Änderungen der entsprechenden Gesetzesgrundlagen (JuSchG und JMStV) eine kurzfristige/sofortige Beendigung oder Veränderung der Regelungen notwendig werden kann. Keine Form der Beendigung begründet Schadensersatzansprüche in irgendeiner Weise.

#### 5. Ausblick

Die Parteien vereinbaren regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit.

#### 6. Sonstiges

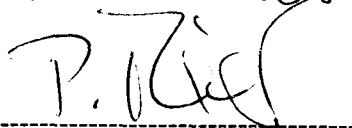
- Die mit diesem Memorandum of Understanding vereinbarte Kooperation ist ein Gemeinschaftsprojekt, bei dem jeder Projektpartner die ihm daraus entstehenden und hier beschriebenen Leistungen einbringt. Jegliche Inanspruchnahme des jeweils anderen für aus dem Projekt entstehende Aufwendungen/Kosten wird ausgeschlossen.
- Sofern Dritte gegenüber der FSM Beschwerden vortragen, die sich auf die Listeneinträge und/oder die Funktionsweise des *BPjM-Modul* beziehen (zum Beispiel: bestimmte Listeneinträge seien unberechtigt oder bestimmte Angebote würden nicht vom *BPjM-Modul* erfasst) fallen diese und alle damit im Zusammenhang stehende Anspruchsvorträge nicht in den Verantwortungsbereich der FSM und der beteiligten Suchmaschinenanbieter und sind deshalb unmittelbar an die *BPjM* weiterzureichen.

Bonn, den 30.11.05



Elke Monssen-Engberding  
Vorsitzende der Bundesprüfstelle  
für jugendgefährdende Medien (BPJM)

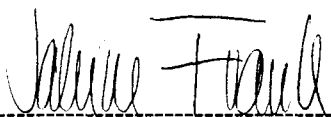
Bonn, den 30.11.05



Petra Meier  
Stellvertretende Vorsitzende der  
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM)

17. 11. 2005

Berlin, den



Sabine Frank

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V. (FSM)

## Beschreibung des BPjM-Moduls (Anlage 1 zum MoU BPjM und FSM)

### 1. Ausgangslage

Die Rechtsfolgenseite der Indizierung von Telemedien kann bei solchen Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, regelmäßig nicht durchgesetzt werden. Somit können diese Indizierungen der *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)* nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren.

Das Jugendschutzgesetz (§ 24 Abs. 5 JuSchG) bestimmt für die beschriebenen Indizierungen, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen.

### 2. Allgemeine Beschreibung

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erstellt die *BPjM* das *BPjM-Modul*. Das *BPjM-Modul* ist eine durch die *BPjM* aufbereitete Datei zur Filterung der in § 24 Abs. 5 JuSchG benannten Telemedien, die sich in geeignete Filterprogramme als Blacklist integrieren lässt. Innerhalb des *BPjM-Moduls* wird nicht zwischen Einträgen nach Liste C und D (vgl. § 18 Abs. 2 JuSchG) unterschieden.

### 3. Nutzer

Das *BPjM-Modul* wird allen Herstellern und Betreibern solcher Programme zur Verfügung gestellt, die es gemäß den vorgegebenen Nutzungsbedingungen zur Filterung von Internetangeboten einsetzen.

### 4. Kosten

Das *BPjM-Modul* wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Die *BPjM* trägt die Aufwendungen für die regelmäßige Pflege und Aktualisierung der Indizierungsdaten. Die Nutzer tragen ihrerseits alle Aufwendungen für die Integration des Moduls in ihr Programm sowie für den laufenden Betrieb.

### 5. Übergabe

Das jeweils gültige *BPjM-Modul* wird in verschlüsselter Form (gemäß OpenPGP Standard) und nach abgestimmtem Preprocessing auf gesichertem Transportweg auf einem allein der *BPjM* zugänglichen (Schreibrechte) Server hinterlegt werden.

### 6. Wirkungsweise (siehe auch beigefügte Auflistung)

Mittels der entschlüsselten Einträge sind die nachstehend bestimmten Filterwirkungen zu erreichen:

URLs sind zu unterdrücken wenn

- (a) die Zeichenfolge des Listeneintrags in der URL enthalten ist und
- (b) dieser entweder der Anfang der URL oder ein Punkt oder ein Schrägstrich vorangeht und
- (c) diese gefolgt ist vom Ende der URL oder von einem Schrägstrich, einen Fragezeichen oder einem Doppelkreuz.

Diese Regeln sind die für den Suchmaschinenbetrieb angepasste Wirkungsregelungen, die auch für den Wirkungsradius des *BPjM-Moduls* beim Einsatz in Filterprogrammen gelten.

### 7. Aktualisierung

Die Aktualisierung der Daten durch die *BPjM* erfolgt in der Regel monatlich. Dazu wird jeweils die Datei vollständig erneuert, um durch fehlerhafte/lückenhafte Nachpflege eine Abweichung (auch von besonderer Bedeutung bei Streichungen) auszuschließen.

## **BPjM Modul / Nutzungsbedingungen (Anlage 2 zum MoU BPjM und FSM)**

### **Allgemeine Nutzungsbedingungen**

1. Anlage 1 des MoU BPjM und FSM (Beschreibung *BPjM-Modul*) ist verbindlicher Teil dieser Nutzungsvereinbarung. Die darin beschriebene und für die technischen Bedürfnisse der Suchmaschinenanbieter „umformulierte“ Filterwirkung entspricht den beim Einsatz des *BPjM-Moduls* in Filterprogrammen geltenden Filterwirkungen.
2. Kunden-/Nutzerhinweise des Suchmaschinenanbieters bezüglich der Verwendung des *BPjM-Moduls* müssen mit der *BPjM* und der *FSM* abgestimmt werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass kein Hinweis/keine Werbung Dritten gegenüber den Eindruck vermittelt, mit dieser Filterung sei jede Auflistung eines unzulässigen, jugendgefährdenden und/oder entwicklungsbeeinträchtigenden Angebotes verhindert. Es empfiehlt sich, an geeigneter Stelle durch Verlinkung auf die Homepage der BPjM Erklärungen zur Indizierung/zum Indizierungsverfahren anzubieten.
3. Das *BPjM-Modul* ermöglicht die Filterung der in der Modulbeschreibung näher bestimmten indizierten Internetangebote innerhalb der Ergebnislisten der Suchmaschinenanbieter. Eine Bewertung/Qualitätsaussage zur übrigen Leistung der Suchmaschinen oder deren sonstiger jugendschutzrelevanten Maßnahmen trifft die *BPjM* damit nicht. Weder *BPjM* noch *FSM* sind für die Funktionsfähigkeit und den störungsfreien Betrieb innerhalb der jeweiligen Anwendung verantwortlich.
4. Der Produktmehrwert durch Nutzung des *BPjM-Moduls* darf bei kostenpflichtigen Angeboten nicht in der Preisgestaltung berücksichtigt werden.

### **Aufgabenverteilung**

1. Die Bereitstellung der technischen und administrativen Infrastruktur für die Einbindung des *BPjM-Moduls* sowie für dessen Nutzung durch den Anwender obliegt dem Suchmaschinenanbieter in Kooperation mit der FSM.
2. Funktionsfähigkeit und störungsfreier Betrieb des *BPjM-Moduls* innerhalb der jeweiligen Anwendung ist ausschließlich Angelegenheit des Anbieters.
3. Aufbereitung (einschließlich abgestimmtem Preprocessing) und Aktualisierung der *BPjM-Modul-Daten* sowie die verschlüsselte Zulieferung auf den dafür von der FSM betriebenen Server sind Angelegenheit der *BPjM* oder eines dafür designierten Dritten.
4. Das *BPjM-Modul* wird mit größter Sorgfalt erstellt und jeweils in der aktuellsten Version auf dem Server abgelegt. Mit Entnahme und Entschlüsselung der Datei durch den jeweiligen Suchmaschinenanbieter übernimmt dieser die Verantwortung für die sachgerechte Verwendung. Vor dem Publikumsbetrieb erfolgt durch den Suchmaschinenanbieter ein Funktionstest. Sollte dabei ein Fehler/Leseproblem auftreten, ist dies unmittelbar der *BPjM* (bzw. dem Beauftragten) anzuzeigen, damit kurzfristig (bis 12 Uhr des folgenden Tages) eine neue Datei zur Verfügung gestellt werden kann.
5. Als Ansprechpartner benennt die *BPjM*: Carl Werner Wendland, Forum Verlag Godesberg GmbH

## Geheimhaltung der Indizierungsdaten / Haftung / Freistellung

1. Das *BPjM-Modul* enthält Daten der nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 18 Jugendschutzgesetz) nichtöffentlichen Listenteile C und D. Sofern aus technischen Gründen eine Einsehbarkeit unvermeidbar sein sollte, so sind die mit dem Projekt betrauten Personen durch einvernehmlich abzustimmende Verschwiegenheitsvereinbarungen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
2. Sollten konkrete Sicherheitsrisiken (z.B. vermuteter Fremdzugriff auf den Server) bekannt werden, so ist zur Vermeidung von Missbrauch und Störungen die *BPjM* unverzüglich davon zu unterrichten und in Abstimmung mit dieser über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Im eigenen Interesse ist der Suchmaschinenanbieter verpflichtet, an der Verhinderung jeglicher missbräuchlichen Datenverwendung mitzuwirken.
3. Sofern Dritte gegenüber dem Suchmaschinenanbieter Beschwerden vortragen, die sich auf die Listeneinträge des *BPjM-Modul* beziehen (zum Beispiel: bestimmte Listeneinträge seien unberechtigt oder bestimmte Angebote würden nicht vom *BPjM-Modul* erfasst), fallen diese Beanstandungen und alle damit im Zusammenhang stehende Anspruchsvorträge nicht in den Verantwortungsbereich des Anbieters und/oder der FSM und sind deshalb unmittelbar an die *BPjM* weiterzureichen.
4. Die Einbindung des *BPjM-Moduls* erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko des Suchmaschinenanbieters.

## Öffentliche Äußerungen

1. Die Suchmaschinenanbieter werden alle zu veröffentlichenden Informationen mit *BPjM* und *FSM* abstimmen, mit denen die Funktionsweise und der Leistungsradius des *BPjM-Moduls* sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen des Indizierungsverfahrens für den Nutzer transparent beschrieben werden.
2. *BPjM* und *FSM* werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass missbräuchliche Werbung mit dem *BPjM-Modul* unterbunden wird.

## Laufzeit

1. Die Laufzeit der Nutzungsvereinbarung ist unbefristet.
2. Alle Beteiligten schließen diese Vereinbarung mit dem Wissen, dass beispielsweise aufgrund von Änderungen der entsprechenden Gesetzesgrundlagen (JuSchG und JMStV) eine kurzfristige/sofortige Beendigung der Zusammenarbeit notwendig werden kann.
3. Keine Form der Beendigung begründet Schadensersatzansprüche in irgendeiner Weise.
4. Bei einer Mitteilung von *BPjM* und *FSM*, die die Beendigung der Nutzungsvereinbarung erklärt, sind die Nutzung des *BPjM-Moduls* sowie diesbezügliche Kundenhinweise/-werbungen unverzüglich einzustellen bzw. zurückzunehmen.

## Sonstiges

Die Kooperation ist ein Gemeinschaftsprojekt, bei dem jeder Partner die ihm daraus entstehenden Leistungen einbringt. Jegliche Inanspruchnahme des jeweils anderen für aus dem Projekt entstehende Aufwendungen/Kosten sowie sonstige Ansprüche wird ausgeschlossen.